

Betreff:	COVID-19-Pandemie; Schwangere, Angehörige einer Risikogruppe, Maskenpflicht; Beginn des Schuljahres 2021/22
Zahl:	A/0186-Allg-L/2021, ergänzend zu Zahl A/0134-Allg-L/2021
Auskünfte:	BD Kärnten - Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Für Schwangere bestehen die (nunmehr auf Schwangere ohne Impfschutz eingeschränkten) Schutzbestimmungen bis 30. September 2021 weiter. Dazu ist mit Erlass vom 06. Juli 2021, GZ A/0134-Allg-L/2021, eingehend informiert worden (siehe Beilage). Eine allfällige weitere Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen bleibt abzuwarten.

Die Risikogruppenregelung (§ 735 ASVG, § 258 B-KUVG; jeweils in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 114/2021) ist aktuell nicht anwendbar; von der in § 735 Abs. 3a ASVG und im § 258 Abs. 3a B-KUVG vorgesehenen Möglichkeit, durch Verordnung das Schutzregime für Risikogruppen wieder (temporär) anwendbar zu machen, ist bislang nicht Gebrauch gemacht worden. Dessen ungeachtet wird angesichts der aktuellen Situation eine vorläufige Schutzmaßnahme getroffen. Für jene kleine Anzahl von Landeslehrpersonen, die der Schulleitung im Schuljahr 2020/21 ein sie betreffendes COVID-19-Risikoattest des behandelnden Arztes (§ 735 Abs. 2 ASVG, § 258 Abs. 2 B-KUVG; Verordnung BGBl. II Nr. 203/2020) vorgelegt haben und bei denen aus einem aktuellen ärztlichen Attest hervorgeht, dass auch unter Berücksichtigung des Impf- und Immunitätsstatus in Hinblick auf SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 eine Zugehörigkeit zur Risikogruppe gegeben sein wird, gilt vorübergehend Folgendes: Die Schulleitungen mögen in Absprache mit den Betroffenen einen temporären Einsatz in Aufgabenbereichen an der Schule festlegen, die ein geringeres Infektionsrisiko aufweisen, bzw. an die Bildungsdirektion bezüglich geeigneter Maßnahmen oder Einsatzmöglichkeiten herantreten.

Soweit gemäß der Covid-19-Schulverordnung 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, eine Maskenpflicht für Lehrpersonen besteht, ist ergänzend unter Bedachtnahme auf

§ 19 Abs. 3 Z 8 der 2. Covid-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 367/2021, vorzugehen: für Personen, denen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Tragepflicht nicht; in diesem Fall darf [anstelle der Maske] eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden; eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Ein unbedenkliches ärztliches Attest ist jeweils Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung.

Klagenfurt am Wörthersee, 08.09.2021

Für die Bildungsdirektorin

Mag. Stefan Primosch